

# JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) • TELEFON: +49 (0)6483 41-0  
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS • DEUTSCHLAND

25. Mai 2011

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

## Vortragsredner

Liebe Brüder,

dieser Brief ersetzt die Briefe an alle Ältestenschaften vom 5. Februar 1990, 15. April 1999 und 3. Januar 2008. Sie sind aus der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen zu entfernen und zu vernichten. Für das Reden und Lehren vor einer Zuhörerschaft ist im *Predigtdienstschul*-Buch ausgezeichnete Anleitung zu finden. Nachfolgend möchten wir euch jedoch einige zusätzliche Richtlinien geben. Passende Gedanken aus diesem Brief sollten auch den Dienstantgehilfen vermittelt werden, die öffentliche Vorträge halten oder bei der Vortragsplanung mithelfen.

**Einladung:** Nur dazu befähigte Älteste und Dienstantgehilfen dürfen beauftragt werden, öffentliche Vorträge zu halten. Redner, die in anderen Versammlungen Vorträge halten, sollten vorzugsweise Älteste sein und müssen von ihrer Ältestenschaft dafür empfohlen worden sein. Gelegentlich können allerdings auch befähigte Dienstantgehilfen eingeladen werden. Die Rednereinladungen erfolgen im Allgemeinen über den Koordinator der Ältestenschaft, einen anderen Ältesten oder einen befähigten Dienstantgehilfen, der bei den Planungen mithilft. Eine Liste der Redner, die in anderen Versammlungen Vorträge halten dürfen, und deren Vortragsthemen, sollten den anderen Versammlungen zur Verfügung gestellt werden. Aus dieser Liste werden die Redner und Vortragsthemen ausgewählt. Da es nicht in jeder Versammlung gleich viele Vortragsredner gibt, muss nicht unbedingt darauf geachtet werden, aus einer Versammlung nur so viele Redner einzuladen, wie diese aus der eigenen Versammlung anfordert.

Eine Ältestenschaft wünscht vielleicht, dass Redner aus der eigenen Versammlung bestimmte Vorträge halten, in denen Bedürfnisse der Versammlung angesprochen werden. Sie kann den Rednern aber auch gestatten, sich eine Disposition auszusuchen.

Redner sollten am besten nur einmal im Monat in einer anderen Versammlung einen Vortrag halten. Dadurch wird gewährleistet, dass sich nicht nur einige wenige um die vielen Aufgaben in der Versammlung kümmern müssen. Und die Verkündiger fühlen sich nicht vernachlässigt.

**Bibeltexte vorlesen:** Bibeltexte sollten nicht von jemand aus der Zuhörerschaft vorgelesen werden, sondern vom Redner. Steht die *Neue-Welt-Übersetzung* zur Verfügung, wird diese verwendet. Ein Redner könnte, nachdem er einen Text aus der *Neuen-Welt-Übersetzung* vorgelesen hat, kurz zeigen, wie eine Passage oder ein Vers in einer anderen Übersetzung wiedergegeben wird. Das sollte allerdings mit Augenmaß geschehen.

**Neue Redner schulen:** Damit geeignete Dienstantgehilfen ihre Redefähigkeit verbessern können, sollten die Ältesten ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Hält ein Dienstantgehilfe seinen ersten öffentlichen Vortrag, muss er sich diesen nicht mit einem anderen Redner

teilen. In einem speziellen Fall könnte die Ältestenschaft allerdings entscheiden, dass ein neuer Vortragsredner die ersten 15 Minuten eines Vortrags hält und ein erfahrener die übrigen 15 Minuten. Anschließend können die Ältesten dem Neuen im privaten Rahmen sagen, wie er sich noch verbessern kann.

**Kleidung und sonstige äußere Erscheinung:** Redner aus der eigenen Versammlung und Gastredner sollten sich an die üblichen Normen halten, was ihr Äußeres betrifft. Sie sollten vorzugsweise einen Anzug tragen, keine Kombination. Weicht ein Gastredner auffällig von den üblichen Normen ab, wäre es passend, seine Ältestenschaft darüber zu informieren.

**Gastfreundschaft und Fahrtkostenerstattung:** Die Ältestenschaft kümmert sich darum, dass den Rednern aus anderen Versammlungen Gastfreundschaft erwiesen wird, und bietet ihnen an, die Fahrtkosten zu erstatten und für ihr leibliches Wohl zu sorgen (Röm. 12:13; 15:7; 3. Joh. 8). Da die Umstände von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sind, muss jede Ältestenschaft selbst darüber entscheiden. Fahrtkosten für Gastredner (derzeit 0,30 € pro Kilometer) sind laufende Kosten, deshalb ist keine Resolution der Versammlung erforderlich. Außer den Fahrtkosten dürfen aus der Versammlungskasse keine anderen Ausgaben (beispielsweise für die Verköstigung) beglichen werden. Wir sind zuversichtlich, dass durch diese Regelung das Band der Liebe gestärkt wird, an dem die Gemeinschaft wahrer Christen zu erkennen ist (Joh. 13:34, 35).

Vielen Dank für die Beachtung dieser Anweisungen. Empfängt freundliche Grüße.

Eure Brüder

*Jehovas Zeugen*  
ZWEIGBÜRO

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Dieser Brief sollte in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen aufbewahrt und der *Index der Briefe — für Ältestenschaften* (S-22) aktualisiert werden.